



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Kunst und Kultur	27.09.2011	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Limelight

Anfrage:

Frau Brunn weist darauf hin, dass es bezüglich des „Limelight“ eine Gerichtsentscheidung gegeben habe. Sie bittet darum, dem Ausschuss Kunst und Kultur eine Auswertung des Urteils vorzulegen und darzustellen, welche Möglichkeiten man habe, um eine kulturelle Nutzung des Objekts sicherzustellen.

Antwort der Verwaltung:

Der Betrieb der Gaststätte „Limelight“ ist gekennzeichnet durch eine Verkettung von Missständen sowie widrigen Veränderungen auch in der näheren Umgebung. Bereits bei Erteilung einer ersten Baugenehmigung im Jahr 2001 fehlte ein erheblicher Teil der erforderlichen Stellplätze für die Besucher. Im Jahr 2003 war der Betrieb von einem Insolvenzverfahren betroffen. Die Nutzung wurde daraufhin im Jahr 2004 vollständig eingestellt. Im Jahr 2005 verzichtete der Insolvenzverwalter aus finanziellen Erwägungen auf die Baugenehmigung für die weitere Nutzung des „Limelight“.

Im Jahr 2009 stellte der Rat der Stadt Köln einen Bebauungsplan für das unmittelbar angrenzende Gebiet mit der Festsetzung eines „Reinen Wohngebietes“ auf, welches Wohnnutzungen und die Wohnruhe unter den größtmöglichen Schutz stellt. Etwa zur gleichen

Zeit nahm das „Limelight“ seinen Betrieb wieder auf, und zwar mit einem Programm, das nunmehr umfangreicher denn je große Konzerte international bekannter Künstler, Feiern und Fernsehproduktionen umfasste. Von der in der Zwischenzeit im „Reinen Wohngebiet“ angesiedelten Wohnbevölkerung gingen schnell zahlreiche Beschwerden über nächtlichen Lärm ein.

Die Verwaltung erteilte der neuen Betreiberin auf deren neue Anträge eine Baugenehmigung für den Restaurantbereich sowie eine weitere Baugenehmigung vom 08.09.2010 für die Nutzung des Saales für Veranstaltungen. Diese enthielt verschiedene Auflagen für die Nutzung von Stellplätzen und zum Lärmschutz. In den danach angestregten Gerichtsverfahren haben mehrere Wohnnachbarn glaubhaft gemacht, dass sie durch den von den Veranstaltungen ausgehenden nächtlichen Lärm mehr als zumutbar in ihrer Wohnruhe gestört werden. Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 17.05.2011 zum Aktenzeichen 2 K 6235/10 ist es nicht gelungen, die Wohnnachbarn durch die Auflagen in der Baugenehmigung vom 08.09.2010 hinreichend vor nächtlichem Lärm zu schützen. Das Gericht hat die Baugenehmigung für die Saalnutzung daher aufgehoben. Veranstaltungen wie auch Konzerte etc. sind daher im großen Veranstaltungssaal des „Limelight“ nicht mehr zulässig. Nachdem das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen bereits zuvor im gerichtlichen Eilverfahren ohne Erfolg angerufen worden war, wurde von der Einlegung weiterer Rechtsmittel abgesehen; die Entscheidung ist daher rechtskräftig.

Chancen für eine kulturelle Nutzung des denkmalgeschützten Objektes bestehen auch weiterhin in der Tagzeit bis 22:00 Uhr und insbesondere für Veranstaltungen mit einem nur örtlichen, stadtteilbezogenen Einzugsbereich.

gez. Streitberger